

weist, als die im I. Bande zu Grunde gelegte, deshalb ist eine Reihe von Verbesserungen zum I. Bande nachgetragen.

O. H.-E.

73. In seinem Aufsatz 'Das erste Fragment des Codex Euricianus' (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXX, 18 ff.) verfißt F. Schiller in scharfsinniger Darlegung die Ansicht, dass der Text des Fragments c. 276 nicht, wie Zeumer es getan hat, mit Hülfe der Antiqua X, 3, 5 vervollständigt werden kann. Er stellt ferner der von Zeumer vorgenommenen Ergänzung des unvollständig überlieferten ersten Satzes des Fragments eine eigene gegenüber.

M. Kr.

74. Zur Frage der Entstehungszeit der Lex Salica sind drei Arbeiten zu verzeichnen, über die ich hier nur kurz referiere, da ich alle einschlägigen Fragen in meiner demnächst erscheinenden Abhandlung 'Zur Entstehung der Lex Salica' (Sonderpublikation aus der Festschrift zu Heinrich Brunners siebzigstem Geburtstag) erörtert habe. S. Rietschel ('Die Entstehungszeit der Lex Salica', Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXX, 117 ff.) verlegt den Ursprung des Gesetzes in die späteren Regierungsjahre Childeberts I. und Chlothars I. Beachtenswert ist sein Hinweis darauf, dass sich im Titel 'De filtortis' der Lex tatsächlich eine Spur der Teilherrschaft findet. Ebenso halte ich die Ansicht Jaekels ('Chunnas und twalepti', a. a. O. S. 260), der in den chunnas der Tabelle des cod. Paris. 4627 und des Heroldschen Textes alte salische Silber-Rechnungsmünzen erblickt, für zutreffend. A. Luschin von Ebengreuth ('Der Denar der Lex Salica', SB. der k. Akademie der Wissenschaften in Wien 1910) endlich zeigt, dass ein Solidus zu vierzig Halbsiliquen im fränkischen Münzwesen erst am Anfang des 7. Jh. begegnet und dass ebendamals auch zuerst ein Denar daselbst auftritt. L. bringt die Schaffung des Denars mit der Einführung jenes Solidus in Verbindung und nimmt an, dass von Chlothar II. oder seinem Sohne Dagobert an die Stelle der Halbsiliqua der Denar gesetzt wurde. Diese neue Münzrechnung ist in die bereits vorhandene Lex Salica auf gesetzgeberischem Wege eingedrungen. Auch hinsichtlich der Ausführungen L.s, denen ich vielfach zustimmen kann, habe ich auf meine eingangs angekündigte Untersuchung zu verweisen.

M. Kr.